

# Merkblatt

über die ab **1. Januar 1975** geltende Neuregelung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit bei Abstammung von einem deutschen Elternteil

## **Wichtigste Grundzüge auf einen Blick**

Durch das Gesetz zur Änderung des **Reichs-** und Staatsangehörigkeitsgesetzes - **RuStAÄndG 1974** - ist der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit für eheliche und nichteheliche Kinder, die nur einen deutschen Elternteil haben, neu geregelt worden.

### **Eheliche Kinder**

#### **Kinder, die vom 1. Januar 1975 an geboren werden**

Vom **1. Januar 1975** ab erwirbt das eheliche Kind, wenn ein Elternteil - gleichgültig ob Vater oder Mutter — Deutscher ist, durch **Geburt** die deutsche Staatsangehörigkeit. Dabei macht es keinen Unterschied, ob das Kind im **Inland** oder im Ausland geboren wird. Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit tritt kraft Gesetzes ein.

#### **Kinder, die vor dem 1. Januar 1975 geboren sind**

Die Möglichkeit, die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben, hat auch jedes seit dem **1. April 1953** geborene eheliche Kind einer deutschen Mutter, wenn es nicht Deutscher ist. Hierzu bedarf es einer ausdrücklichen Erklärung, deutscher Staatsangehöriger werden zu wollen.

### **Erläuterungen zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung**

#### **Wer hat das Erklärungsrecht?**

Die nach dem **31. März 1953**, aber vor dem **1. Januar 1975** geborenen ehelichen Kinder deutscher Mütter und ausländischer **Väter** haben einen Rechtsanspruch auf Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung. Es macht keinen Unterschied, ob sie sich im Inland oder Ausland aufhalten.

#### **Bis wann muß die Erklärung abgegeben sein?**

Das Erklärungsrecht muß bis zum Ablauf des **31. Dezember 1977** ausgeübt worden sein.

#### **Wann tritt der Erwerb der Staatsangehörigkeit ein?**

Der Erwerb der Staatsangehörigkeit erfolgt mit der Entgegennahme der Erklärung durch die **Einbürgerungsbehörde\***). Zum Nachweis des Erwerbs der Staatsangehörigkeit erhält der Erklärende von der Einbürgerungsbehörde gebührenfrei eine besondere Urkunde.

#### **Was muß bei der Abgabe der Erklärung beachtet werden?**

Die Erklärung bedarf der Schriftform. Aus der schriftlichen Erklärung muß hervorgehen, daß das Kind deutscher Staatsangehöriger werden will. Die Erklärung muß eigenhändig unterschrieben sein. Hierfür steht ein besonderer Vordruck zur Verfügung.

Die Abgabe der Erklärung zur Niederschrift ist möglich.

#### **Wer unterschreibt die Erklärung?**

**Kinder**, die das **18. Lebensjahr** vollendet haben, geben die Erklärung selbst ab; sie müssen sie daher auch selbst unterschreiben.

Kinder, die das **18. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben, werden bei der Abgabe der Erklärung grundsätzlich durch den (oder die) Inhaber des **Personensorgerechts** (Eltern, Vormund) vertreten. In diesem Fall ist die Erklärung von dem (oder den) **Personensorgeberechtigten** zu unterschreiben.

Beispiele:

#### **Bei bestehender Ehe:**

Beide Eltern haben die Erklärung zu unterschreiben. Einigen sich die Eltern nicht, die Erklärung gemeinsam abzugeben, kann diese auch von einem Elternteil allein unterschrieben werden. Die Erklärung bedarf dann allerdings der Genehmigung des deutschen Vormundschaftsgerichts.

**102**

Ist ausnahmsweise einem Elternteil schon das alleinige **Personensorgerecht** zugesprochen, genügt die Erklärung dieses Elternteils; sie ist dann von ihm allein zu unterschreiben.

**Bei aufgelöster Ehe:**

Ist die Ehe der Eltern geschieden, unterschreibt der **Elternteil**, dem **das Personensorgorecht übertragen** ist. Gibt der **personensorgeberechtigte** Elternteil die Erklärung nicht ab, kann sie auch von dem anderen Elternteil unterschrieben werden. Die Erklärung des anderen **Elternteils** bedarf dann allerdings der Genehmigung des deutschen Vormundschaftsgerichts.

Ist ein Elternteil gestorben, unterschreibt der andere Elternteil allein die Erklärung.

**Welche Unterlagen sollen vorgelegt werden?**

Die Angaben zur Erklärung sollen durch geeignete Unterlagen belegt werden. Dazu gehören **u. a.:**

- Personenstandsurdokumente  
(Abstammungsurkunde des Kindes, Heiratsurkunde der Eltern und **dgl.**)
- vorhandene Staatsangehörigkeitsurkunden
- amtliche Personaldokumente der Eltern und des Kindes  
(Reisepässe, Personalausweise und **dgl.**)
- Bescheinigung der Meldebehörde, daß die Mutter bei der Geburt des Kindes als Deutsche gemeldet war.

Im übrigen wird auf den Erklärungsvordruck hingewiesen.

**Wo ist die Erklärung abzugeben?**

Die Erklärung kann bei der **Einbürgerungsbehörde** \*), bei der Gemeinde- oder Kreisverwaltung, im Ausland bei den Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland abgegeben werden.

**Nichteheliche Kinder**

Das nichteheliche Kind einer deutschen Mutter wird auch künftig durch die Geburt deutscher Staatsangehöriger. Nach der Neuregelung erhält ab 1. Januar 1975 das nichteheliche Kind eines deutschen Vaters und einer ausländischen Mutter einen **Einbürgerungsanspruch**, wenn

- eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Feststellung der Vaterschaft erfolgt ist,
- das Kind im Zeitpunkt der **Geltendmachung** des Einbürgerungsanspruchs das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
- das Kind sich mindestens fünf Jahre im Inland aufhält.

Auch dem seit dem **1. April** 1953 geborenen volljährigen nichtehelichen Kind eines deutschen Vaters und einer ausländischen Mutter steht ein Einbürgerungsanspruch zu. Dieser Anspruch ist jedoch bis zum **31. Dezember** 1977 befristet.

**\*) Einbürgerungsbehörden sind**

In	die/der
<b>Baden-Württemberg</b>	<b>Landratsämter</b> und in den Stadtkreisen <b>die Bürgermeisterämter</b>
<b>Bayern</b>	Regierungen
<b>Berlin</b>	Senator für Inneres
<b>Bremen</b>	Senator für Inneres
<b>Hamburg</b>	Behörde für Inneres
<b>Hessen</b>	Regierungspräsidenten
<b>Niedersachsen</b>	Regierungspräsidenten (Präsidenten der Verwaltungsbezirke)
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	Regierungspräsidenten
<b>Rheinland-Pfalz</b>	Bezirkeregierungen
<b>Saarland</b>	Minister des Innern
<b>Schleswig-Holstein</b>	<b>Landräte</b> und Bürgermeister der kreisfreien <b>Städte</b> ;
das <b>Bundesverwaltungsamt</b> , S. Köln 1. Postfach 10 80 08; bei Fehlen der <b>Zuständigkeit</b> einer <b>Einbürgerungsbehörde</b> der <b>Länder</b>	